

Feuerwehrreglement

vom 7. Januar 2015 Inkrafttretung per 7. Januar 2015 Die Gemeinde Neftenbach gestützt auf das Gesetzt über die Feuerwehr und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 21. September 1978 sowie die Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009, beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben

- 1 Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss FFG.
- 2 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Freiwillige Feuerwehrleistung

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2 Feuerwehrdienstleistung

- 1 Die Feuerwehrdienstleistung ist für Frauen und Männer freiwillig.
- 2 Der Gemeinderat kann eine Zwangsrekrutierung für höchstens fünf Jahre verfügen, sofern nicht genügend Freiwillige vorhanden sind.

Art. 3 Persönliche Feuerwehrdienstleistung

- 1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4 Kein Anspruch auf Einteilung

- 1 Keine Freiwillige oder kein Freiwilliger hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt, wer aktiven Feuerwehrdienst leistet.
- 3 Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5 Ärztlicher Befund

- 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 6 Weiterausbildung

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7 Kader und Fachleute

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zu-stimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen wer-den.

Art. 8 Persönliche Ausrüstung

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9 Befreiung von der Zwangsrekrutierung

Von der Zwangsrekrutierung sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflege-bedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10 Übungsplan und -daten

1 Die Übungsdaten sind anfangs Jahr zu publizieren.

2 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens eine Woche vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 11 Obligatorium und Entschuldigungen

- 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheit,
 - e) andere wichtige Gründe.
- 4 Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Art. 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13 Feuerwehrkommando

- 1 Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2 Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14 Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15 Betriebsfeuerwehren

- 1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- 2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Gesetzt über die Feuerwehr und das Feuerwehrwesen und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- 3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 16 Grundsatz

Die Kosten der Feuerwehr gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Art. 17 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Art. 18 Einsatzkosten

- 1 Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 2 Bei Sondereinsätzen gemäss FFG insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 3 Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 19 Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Statthalterin bzw. des Statthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,

- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 17,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Art. 21 Zusammensetzung

- 1 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Sie umfasst sechs Mitglieder.
- 3 Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:
 - a) ein Mitglied des Gemeinderats,
 - b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr bzw. deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
 - c) der Materialwart, Fourier und der Ausbildungschef

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Er-nennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrangehörige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g)

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Strafen

- 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt.
- 2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- 3 Eine Bestrafung nach FFG bleibt vorbehalten.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wehrdienstreglement wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 7. Januar 2015 in Kraft.

Neftenbach, 7. Januar 2015

Namens des Gemeinderates

Präsident: Martin Huber Schreiber: Kurt Nafzger

Anhang I zum -Feuerwehrreglement

Organisation der Feuerwehr

Anhang II zum -Feuerwehrreglement

Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Ortsfeuerwehr

- I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr
- 1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.
- 2. Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboten werden.
- II. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung
- 1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehr-gesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie die Feuerwehr-Weisun-gen.
- 2. Die Betriebsfeuerwehr gehört zur Feuerwehr der Gemeinde
- 3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Geschäftsleitung bestimmt.
- 4. Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtli-chen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
- 5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu ver-sichern.
- III. Einsatz
- 1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.
- 2. Stehen die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde gemeinsam in Einsatz, führt die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant das Kommando.
- 7. Januar 2015 / nzk